



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Walporzheim

11. Änderung

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 31033

<u>1.</u>	<u>BESTANDTEILE DES PLANES</u>	<u>3</u>
<u>2.</u>	<u>ALLGEMEINES</u>	<u>3</u>
	Rechtsgrundlagen	3
<u>3.</u>	<u>ÄNDERUNG DER PLANUNG MIT BEGRÜNDUNG</u>	<u>5</u>

1. Bestandteile des Planes

Die elfte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „11te Änderung zum Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:2000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter - Flutkapelle -
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft – entfällt -
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft – entfällt -
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der 11ten Änderung der Planfeststellung.

2. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Die Vereinfachte Flurbereinigung Walporzheim wurde am 08.09.2006 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Mit Datum vom 17.4.2013 und vom 25.9.2013 wurde jeweils ein Änderungsbeschluss erlassen. Diese sind ebenfalls unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 12.02.2014 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier planfestgestellt. Die Planfeststellung ist seit dem 22.03.2014 unanfechtbar.

Die 1te Änderung zum Plan wurde mit Datum vom 05.05.2014 planfestgestellt; sie betraf die Maßnahme 646 (die Fläche wurde vergrößert) und die Maßnahme 467 (der Geröllfang wird im Volumen vergrößert).

Während der Planungsphase zur 2ten Änderung des Planes wurde das Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den zuständigen Behörden hergestellt. Mit Schreiben vom 20.08.2015 hat die ADD die Änderungen planfestgestellt.

Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die ADD Trier die Maßnahmen Nr. 145 (Verschiebung bergseitig), Nr. 452 (Neubau einer Trockenmauer), Nr. 604

(Ausbau als Trockenmauer anstatt Gabione), Nr. 642 (Neubau einer Monorackbahn) und streichen der Maßnahme Nr. 647 (Monorackbahn) genehmigt. Die Änderungen sind im Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 hat die ADD die vierte Änderung genehmigt.

Mit Bescheid vom 06.10.2016 wurde die 5. Änderung des Wege- und Gewässerplanes durch die ADD genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine große Anpassung in Bezug auf die Sanierung der talseitigen Mauern.

Mit Schreiben vom 09.02.2017 wurde durch die ADD eine Ausbauänderung (Mörtelmauer anstelle von Trockenmauer) incl. dem notwendigen Naturschutzfachlichen Ausgleich als 6. Änderung genehmigt.

Mit Bescheid vom 18.06.2018 hat die ADD Trier die Maßnahmen Nr. 121 (Längenänderung Schotterweg), Nr. 206 (Neubau Bitumenweg), Nrn. 521 und 820 (Trockenmauersanierung) und Nr. 821 (Betonwiderlager) genehmigt. Zusätzlich wurden eine Reihe von Maßnahmen aus dem Wege- und Gewässerplan gestrichen, die nicht ausgebaut werden (Nrn. 591, 597, 599, 610, 620-623, 625-629, 631-635, 647, 679, 681, 658, 660-664).

Mit Schreiben vom 17.07.2018 wurde durch die ADD ein umfangreiches Konzept zur privaten Mauersanierung genehmigt. Die Mauern der Nrn. 541, 570 und 553 wurden als Mischmauerwerk gebaut. Bei den Nummern 873 bis 878 handelt es sich um umfangreiche private Mauersanierungen.

Mit Schreiben vom 12.04.2019 wurde durch die ADD ein weiteres Maßnahmenpaket genehmigt. Es umfasst den Neubau von Trockenmauern mit den Nrn. 501, 507, 509, 525 und die private Mauersanierung Nr. 821. Neubau Fußpfad Nr. 208 und Sanierung von talseitigen Trockenmauern Nrn. 510 und 557. Die genehmigten Sanierungsmaßnahmen Nrn. 558 und 559 werden zur Maßnahme Nr. 510 zusammengefasst. Für die Maßnahmen Nrn. 517-519 wurde die Ausbautart von Torkretierung auf Vormauer in Trockenmauer geändert.

Mit Genehmigung der 10. Änderung durch die ADD vom 29.11.2019 wurde das Baurecht für Maßnahmen dritter, hier der Möblierung der Plattform „Alte Ley“ geschaffen.

Erläuterungen zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

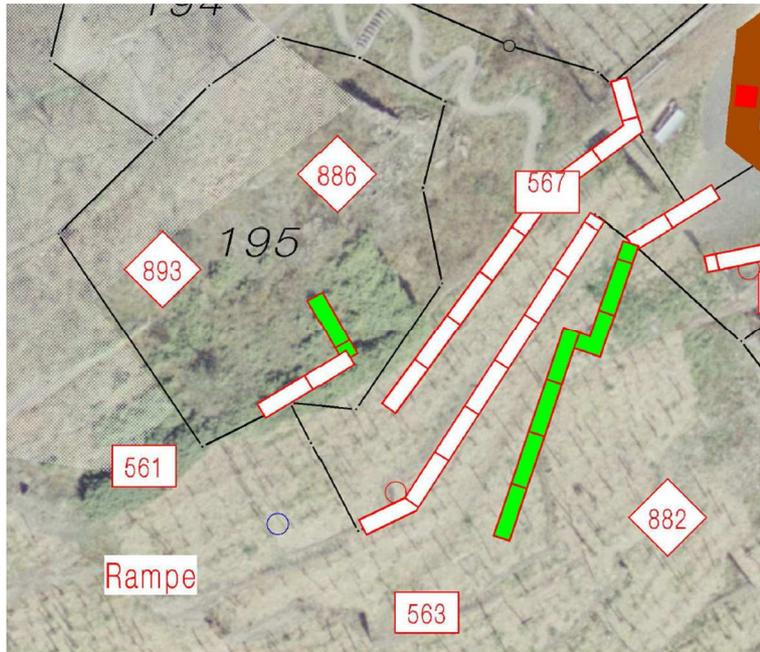
Mit der genehmigten 6ten Änderung wurde die farbige Darstellung der einzelnen Genehmigungsabschnitte vereinfacht, um die Lesbarkeit weiterhin zu ermöglichen. Maßnahmen, die seit der ursprünglichen Planfeststellung unverändert geblieben sind, haben keine farbliche Markierung, Maßnahmen der 1. bis zur 8. Änderung haben eine blaue Randmarkierung. Maßnahmen der 9. Und 10. Änderung haben eine braune, die der 11. eine rote Randmarkierung.

Erläuterungen zur Karte zum Plan

Als Grundlage der 11ten Änderung des Wege- und Gewässerplanes dient die in der 9ten Änderung genehmigte Planung. In der grau abgesenkten Karte werden die veränderten Maßnahmen farblich dargestellt.

3. Änderung der Planung mit Begründung

1. Erweiterung der genehmigten Maßnahme Nr. 521 um die gemeinschaftlichen Maßnahmen Nrn. 563, 567 und 561 und die privaten Maßnahmen 886 und 893.



Mit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes durch die ADD, Trier vom 12. Februar 2014 war mit der Maßnahme 521 die Sicherung der Mauer mit Netzverhängung planfestgestellt worden.

In der Genehmigung zur 7. Änderung des Wege- und Gewässerplanes durch die ADD, Trier vom 18.06.2018 wurde die Maßnahme 521 von Netzverhängung auf Trockenmauersanierung geändert um in einem Arbeitsgang eine Rampe zu integrieren und den Anschluss an den vorhandenen Wanderweg zu schaffen.

Im Zuge der Abriss- und Ausschachtungsarbeiten für die Maßnahme 521 und genehmigte private Mauersanierung 882 stellte sich heraus, dass der anstehende Fels nicht stabil zum Hang geschichtet war, sondern parallel zum Hang gelagert war. Anhand der parallel geschichteten Felslinien war eine Sicherung der fertigen Baugrubenböschung erforderlich. Im Zuge dieser Sicherungsarbeiten wurde festgestellt, dass sich die freigeschachtete Felsplatte löst und oberhalb der Böschungskante einen Erdbruch verursacht. Zur Sicherung der Baugrube war es nun unumgänglich, dass diese instabile und lose Felsformation bis hin zur Erdbruchkante und inklusive der anschließenden Brachfläche abgetragen werden musste. Dieser Mehraufwand war nicht vorhersehbar, aber letztendlich erforderlich.

Diese ungünstigen geologischen Gegebenheiten erforderten eine Neuplanung. Es wurde in das hangparallel verlaufende Bauwerk (Rampe) umgeplant. Mit dem Rampenbauwerk Nr. 563 und der dazugehörigen Rampen-Rückenmauer Nr. 567 wird auf ganzer Länge der Weinberg gestützt und eine Befahrbarkeit des Weges 103 (Grunddienstbarkeit) bis zum nächsten Weinberg ermöglicht.

Mit der Maßnahme 561 wird die einsturzgefährdete Trockenmauer saniert. Mit Maßnahme 893 wird die „Ecke“ der eingestürzten Trockenmauer als private Trockenmauer saniert und dient der Sicherung der oberliegenden Weinbergsfläche.

Durch die hangparallel verlaufende Rampe entstand eine neue Terrasse. Diese kann mit wenig Aufwand zu einer Freifläche umgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund wurde vom Verein „Unser Walporzheim“ die Bitte an das DLR herangetragen die neue Fläche zum Bau einer Gedenk- und Trauerstätte zu nutzen. Diese Fläche bietet sich in Verbindung mit dem viel begangenen Bergpfad als geeignete Stelle für eine Gedenkstätte an.

Um diese Gedenkstätte (Finanziert durch Dritte) errichten zu können ist die Rampenschließung großzügiger auszubauen. Begründet dadurch, da der geeignete Kapellenstandort durch Einrichten einer Rampe (Nr. 521) mit schwerem Gerät erreicht und freigelegt werden konnte.

Alle notwendigen Sicherungsarbeiten um auf dem Plateau die Kapelle aufstellen zu können, sind mit der Maßnahme Nr. 886 dargestellt. Sie werden über besondere Deckungsmittel (Maßnahme Dritter) finanziert.

Die Genehmigung für die Gedenkstätte wird durch die Kreisverwaltung Ahrweiler erteilt.

Da im Rahmen der Maßnahmen der Flurbereinigung Trockenmauern saniert oder neu gebaut werden entstehen keine weiteren Kompensationsmaßnahmen. Der Fels der im Zuge der Erdarbeiten frei gelegt wurde wird sich als Sekundärlebensraum für Flora und Fauna positiv entwickeln.

2. Zusammenfassung von genehmigten Trockenmauersanierungsmaßnahmen (Nachrichtliche Darstellung)

Im Wege- und Gewässerplan war die Sanierung der talseitigen Mauer mit den Nrn. 517 bis 519 genehmigt worden. Aus buchungstechnischen Gründen wurde die Maßnahme zur Nr. 517 zusammengefasst.

Gleiches gilt für die genehmigte Sanierung Nrn. 573 und 540. Da es sich um eine zusammenhängende Maßnahme handelt wird sie zu einer Nummer zusammengefasst. Sie erhält die Nummer 573.

Gleiches gilt für die genehmigte Sanierung Nr. 557 und 510. Da es sich um eine zusammenhängende Maßnahme handelt wird sie zu einer Nummer zusammengefasst. Sie erhält die Nummer 510.

Gleiches gilt für die genehmigte Sanierung Nr. 537 und 538. Da es sich um eine zusammenhängende Maßnahme handelt wird sie zu einer Nummer zusammengefasst. Sie erhält die Nummer 537.

Gleiches gilt für die genehmigten Maßnahmen 545 und in der 7. Änderung gestrichen Maßnahme Nr. 659. Die Rampe wurde zusammen mit der Maßnahme 545 gebaut und in Maßnahme 545 vereinigt.

3. Private Mauersanierung

Wie in der Planfeststellung vom 12.02.2014 geregelt wird die pauschale Genehmigung zur privaten Mauersanierung durch die Ergänzung des Wege- und Gewässerplanes konkretisiert. So besteht die Möglichkeit, den Kostengebern genau zu dokumentieren wie die Kosten durch das DLR verausgabt wurden.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mauern Nrn. 517-519 wurde die private Mauersanierung Nr. 882 durchgeführt. Über eine Rampe kann nun der Winzer seine Fläche mit Maschinen erreichen.

Mit der privaten Mauersanierung Nr. 881 wurde eine Flügelmauer als Trockenmauer saniert.

Mit der privaten Maßnahme Nr. 880 wurde eine Trockenmauer in der Wirtschaftsfläche saniert.

Bei der privaten Maßnahme Nr. 884 handelt es sich um eine Gabionenmauer. Mit diesem Bauwerk soll verhindert werden, dass weitere Steine aus einstürzenden Trockenmauern auf die Prümer Straße fallen.

Mit der Maßnahme 893 wird eine Flügelmauer saniert, um die Bewirtschaftung einer Reblage zu ermöglichen.

Mit der Maßnahme 883 wird eine weitere Trockenmauer privat saniert.

4. Talseitige Mauersanierung Nr. 560



In Vorbereitung der genehmigten Mauersanierung Nr. 541 wurde die gesamte Trockenmauer besichtigt. Bedingt durch die enormen Transporte von Material in der Ausbauphase und die Nutzung des Weges als „Fluchtweg“ nach der Flut sind die alten Trockenmauern stark beschädigt worden. Um die Standfestigkeit des Winzerweges zu gewährleisten muss die Sanierung um die Nr. 560 ergänzt werden.

Für diese Maßnahme ist nach Absprache mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde keine weitere Kompensation erforderlich.

5. Vergrößerung des Ausbauvolumens der in der 9. Änderung genehmigten Maßnahme 510.

Eine Ortsbesichtigung im Sommer 2022 hat ergeben, dass sich die schadhafte Stelle der Maßnahme 510 durch die enorme Belastung des Winzerweges als „Fluchtweg“ nach der Flut und durch die Belastung mit den Baumaschinen des VTG's weiter vergrößert hat. Um die Standsicherheit des Winzerweges und der sehr hohen Mauern im Bereich der „Gärkammer“ zu sichern muss diese Schadhafte mit saniert werden.

6. Vergrößerung des Ausbauvolumens der in der 9. Änderung genehmigten Maßnahme 501.

Die Überarbeitung der Ausbauart des Winzerweges hat ergeben, dass sich an weitaus mehr Stellen, die Abdeckungen der talseitigen Trockenmauern

verschoben hat. Diese Schadstellen wurden ebenfalls mit aufgenommen da ansonsten eine fachgerechte Sanierung des Winzerweges unmöglich wird.

7. Neubau einer Gabionenmauer Nr. 887

Im Zusammenhang mit der Aufwertung des Wanderweges „Winzerweges“ beabsichtigt die Gemeinde Walporzheim den Einstiegsbereich neu zu gestalten. Im Rahmen der 11. Änderung soll das Baurecht für eine Gabionenmauer hergestellt werden.

Aktuell handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Weinbergsfläche ohne Trockenmauer.

Änderung des Ausbaus des Winzerweges Nr. 123

Mit der Planfeststellung durch die ADD wurde folgendes genehmigt:

„Zu Maßnahme 123

Der vorhandene bituminös befestigte Weg befindet sich derzeit insgesamt im Privateigentum und soll im Rahmen der Flurbereinigung in das Eigentum der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler übertragen werden. Die vorhandene Tragdeckschicht ist zu erneuern. Hierbei wird vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft ausdrücklich eine Minimalbauweise in der Breite befürwortet. Je nach den örtlichen Möglichkeiten schwankt die zu befestigende Breite zwischen 2,2m und 2,5m Breite. Aus Gründen des Naturschutzes soll sowohl an der Wegeoberseite, als auch an der Wegeunterseite ein unbefestigter Streifen erhalten bleiben, bzw. durch Rückbau der bituminösen Befestigung hergestellt werden.

Auf gesamter Wegelänge sind schadhafte Mauerkronen zu sanieren.

Diese Planung wird beibehalten bis in den Steigungsbereich. Danach wird die Planung wie folgt geändert:

Maßnahme 210: Sanierung eines vorhandenen Schwarzdeckenwegs:

Mit Maßnahme 123 war die Sanierung der vorhandenen Schwarzdecke auf einer Breite von 2,2 bis 2,5 m planfestgestellt. Als Kompensationsmaßnahme war festgelegt, dass überall dort wo es die vorhandene Wegebreite zulässt ein Streifen am Mauerfuss und der Mauerkrone nicht befestigt wird. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Wasser versickert und sich Krautsäume entwickeln können.

Mit der Neuplanung soll der Weg auf gesamter Fläche mit einer Breite von ca. 2,50 m schwer befestigt werden. Ziel ist es mit Hilfe der Querneigung das Wasser über die Hangschulter in den darunter liegenden Weinberg zu führen. Die zusätzliche Versiegelung von 100 m² wird durch den Verzicht der Befestigungen der Haltebuchten 138, 139 und 140 kompensiert. Sie war in der Planfeststellung mit 200 m² befestigter Fläche genehmigt.

Maßnahme 211: Sanierung eines vorhandenen Schwarzdeckenwegs:

Mit Maßnahme 211 wird analog Weg 123 ein ca. 2,50 m breites Schwarzdeckenband gebaut. Im Gegensatz zur planfestgestellten Maßnahme 123 wird auf das unbefestigte Band an der Mauerkrone verzichtet. Das Band am Mauerfuß wird teilweise breiter und unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten wiederbegrünt. Dafür werden vor Ausbaubeginn Sedum und ähnlich

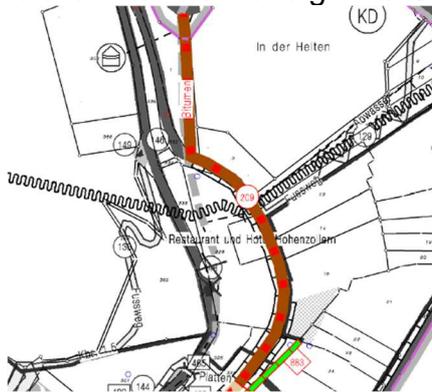
abgesammelt und direkt wieder im Streifen eingepflanzt. Da der Ausbaustreifen lediglich verschoben wird muss keine weitere Kompensation erbracht werden.

Die Planung wird um eine weitere Maßnahme ergänzt:

Maßnahme 209: Sanierung eines vorhandenen Schwarzdeckenwegs.

Im Zuge der Ausbauarbeiten durch den Verband der Teilnehmergeinschaft ist der vorhandene Schwarzdeckenweg beginnend an der Straße „Am Silberberg“ in Richtung neu geplante Weg 122 schwer beschädigt worden. Mit Maßnahme 209 soll auf der vorhandenen Breite von 3 m der Weg saniert werden.

Da es sich um eine Sanierung handelt werden keine Kompensationsmaßnahmen notwendig. Alle Genehmigungsvorbehalte entfallen.



Auf gesamter Länge müssen die Mauerkronen saniert werden. Im Wege- und Gewässerplan sind sie mit der Nummer **501** dargestellt.

8. Streichen von genehmigten Maßnahmen

Mit Maßnahme Nr. **207** war ein Fußpfad durch die Weinberge in Richtung Aussichtsprunt „Alte Ley“ genehmigt worden.

Da der Fußpfad Nr. 127 sehr gut saniert wurde, wird auf den Bau des weiteren Pfads verzichtet.

Mit den Maßnahmen Nrn. **638** und **639** sollte im Einfahrtsbereich Auffahrt „Teufenbach“ der Fels beräumt werden. Diese Maßnahme ist hinfällig.

Entlang der Straße „Im Teufenbach“ sollten mit den Maßnahmen **138-140** Haltebuchten mit Schotter befestigt werden. Die Haltebuchten sind vorhandenen und in gutem Zustand.

Gleiches gilt für die Haltebucht Nr. **144** an der Straße „Am Silberberg“. Die Haltebuchten ist vorhanden und in gutem Zustand.

Durch Änderung des Ausbaus des Erdweges Nr. 165 muss auf den Bau der Durchfahrtmulde Nr. **466** verzichtet werden.

Der Fußweg Nr. **136** hat im Rahmen der Planfeststellung kein Baurecht erhalten und wird damit gestrichen. Der Weg Nr. **148** wird ebenfalls gestrichen, da er ohne den Weg 136 keine Wegeverbindung hat.

Die privaten Maßnahmen Nr. **801** und **802** sind nicht umgesetzt worden, da die Eigentümer auf die Beseitigung der genehmigten Trockenmauern verzichtet haben.

Die Maßnahme Nr. **710** wird gestrichen. Falls in der verbleibenden Laufzeit der Flurbereinigung der Fußweg durch die Stadt Bad Neuenahr Ahrweiler noch gebaut wird können Pflirsiche über die „Aktion Mehr Grün“ geliefert werden.

Die Maßnahme 716 Ansiedlung von Sedum, Nr. **716** wird aus vorhandenen Beständen die beim Ausbau beseitigt werden hergestellt. Damit ist die Maßnahme kostenneutral. Die Kosten wurden in der Zusammenstellung der Maßnahmen auf 0,00 Euro gesetzt.

Die Haltebucht Nr. **617** wird gestrichen. Es besteht keine Notwendigkeit. Der vorhandene Fußweg Nr. **637** sollte zunächst beseitigt werden, bleibt aber nun aus Erschließungsgründen bestehen.

Auf die geplante Böschungsangleichung Nr. **665** wurde auf Wunsch der Winzer verzichtet.

Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die durch die 11te Änderung zum Plan getroffenen Anlagen und Maßnahmen aufgeführt, kurz beschrieben und in ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewertet.

Anlage		Beschreibung der Änderung	Auswirkung der Änderung	Träger
Alt	Neu			
	209	Sanierung einer vorhandenen Schwarzdecke	Keine	TG
123		Schwarzdecke Neubau, Reduzierung der Ausbaulänge	Keine	TG
	210	Schwarzdecke vollflächig	Keine	TG
	211	Schwarzdeckenband	Keine	TG
501		Vergrößerung Talseitige Sanierung Mauerköpfe	Positiv	TG
	880	Private Mauersanierung	Positiv	Beteiligter
	881	Private Mauersanierung	Positiv	Beteiligter
	882	Private Mauersanierung	Positiv	Beteiligter
	883	Private Mauersanierung	Positiv	Beteiligter
	884	Private Gabionenmauerbau	Positiv	Beteiligter
	886	Sicherungsmaßnahmen	Keine	Beteiligter
	893	Private Mauersanierung	Positiv	Beteiligter
517-519	517	Zusammenführung der Ausbaunummern	Keine	TG
573/540	573	Zusammenführung der Ausbaunummern	Keine	TG
557/510	510	Zusammenführung der Ausbaunummern	Keine	TG
537/538	537	Zusammenführung der Ausbaunummern	Keine	TG
545/659	545	Zusammenführung der Ausbaunummern		
	887	Neubau einer Gabionenmauer	Positiv	Beteiligter

Anlage		Beschreibung der Änderung	Auswirkung der Änderung	Träger
	560	Neubau einer Trockenmauer	Positiv	TG
	561	Neubau einer Trockenmauer	Positiv	TG
	563	Neubau einer Trockenmauer	Positiv	TG
	567	Neubau einer Trockenmauer	Positiv	TG
207, 638, 639, 138, 139, 140, 466, 136, 144, 146, 617, 637, 665, 801, 802, 710,		Streichen		

Mit den beiliegenden Niederschriften hat die untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen zugestimmt.

Da es sich bei den Baumaßnahmen um Änderungen von genehmigten Baumaßnahmen handelt entfällt der Genehmigungsvorbehalt der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Über alle Baumaßnahmen wurde die Obere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt.

Da kein Natura 2000 Gebiet betroffen ist, wird auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet. Da die Sanierungsmaßnahmen an Trockenmauern schon mit der Planfeststellung von 2014 durch die ADD genehmigt wurden und es sich bei den zuvor beschriebenen Maßnahmen lediglich um Konkretisierungen handelt, wird auf eine Artenschutzprüfung verzichtet.

Die Vorgaben der Bauzeitenfenster zum Abriss der Trockenmauern vom 15. Juli bis 15. September für Mauereidechse und Schlingnatter werden eingehalten und für die neuen Maßnahmen mit ins Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) aufgenommen.